Amt 15/2

Bottrop, 11.11.2021
Lauter– Tel.: 4780

Richtlinie Verfügungsfonds Anmietung

§ 1 Ziele und Kriterien des Verfügungsfonds
Die Auswahl des Entscheidungsgremiums über Nutzungsvorhaben richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Das Nutzungsvorhaben muss publikumswirksam sein.
- Das Nutzungsvorhaben stärkt die Angebotsstruktur in der Innenstadt und ergänzt das bestehende Sortiment.
- Das Nutzungsvorhaben trägt sich wirtschaftlich selbst und ist wirtschaftlich nachhaltig gesichert.
- Das Nutzungsvorhaben trägt zum Gestaltungsbild und zur Aufenthaltsqualität der Innenstadt bei.
- Das Nutzungsvorhaben stärkt die Positionierung der Innenstadt gegenüber Mitbewerbern.
- Das Nutzungsvorhaben ist u.a. in seiner Gestalt, Produkt und Geschäftsmodell innovativ (soziale und technische Innovation).

§ 2 Leistungen des Verfügungsfonds
Der Verfügungsfonds mietet zu einem Mietzins von bis zu 70% der Altmiete (Kalt), leerstehende Ladenlokale und Räume für Gastronomie und Verpflegung an.
Der Verfügungsfonds vermietet diese bis zu einem reduzierten Satz von bis zu 80% der Altmiete (kalt) an neue Nutzungsvorhaben weiter.

Der Verfügungsfonds übernimmt keine Nebenkosten (inkl. Brandschutz, Nutzungsänderung), keine Renovierungs- oder Modernisierungskosten oder Betriebskosten. Der Vermieter soll grundsätzlich das Ladenlokal in einem renovierten Zustand an den Endmieter übergeben. Falls dies nicht der Fall ist, muss er die Übergabe einvernehmlich mit dem Endmieter klären. Die genauen Bedingungen werden in den jeweiligen Mietverträgen zwischen Eigentümer und Stadt sowie Stadt und Endmieter geregelt.

§ 3 Geschäftsführung des Verfügungsfonds
Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Die Geschäftsführung wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung betrieben.

§ 4 Entscheidungsgremium- und verfahren
Vertreter im Entscheidungsgremium sind:

- Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter des Wirtschaftsförderungsausschusses
- BezirksbürgermeisterIn bzw. dessen/deren StellvertreterIn des Bezirks Mitte
- Vorsitzende des Einzelhandelsverbands
- Jeweils ein(e) VertreterIn der drei Interessengemeinschaften
- Jeweils ein vom Vorstand der Sparkasse Bottrop und der Volksbank Dorsten, Kirchhellen, Bottrop benannte(r) VertreterIn
- Jeweils ein von der Dienststellenleitung benannte(r) VertreterIn des Stadtplanungsamts, des Fachbereichs Immobilienwirtschaft, der Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung.

Das Entscheidungsgremium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert.

Das Entscheidungsgremium kann bei Bedarf Änderungen und Präzisierungen an der Richtlinie beschließen. Solche Änderungen müssen durch einen Beschluss des Wirtschaftsförderungsausschusses bestätigt werden.

Das Entscheidungsgremium wird ab dem 01.02.2021 arbeitsfähig sein und über Anträge entscheiden.

§ 5 Antragsverfahren
Zur Antragsstellung ist das entsprechende digitale Bewerbungsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter https://www.bottrop.de/verfuegungsfonds-anmietung erhältlich ist. Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Das Entscheidungsgremium tagt bedarfsabhängig. Alternativ können Entscheidungen von der Geschäftsstelle auch schriftlich eingeholt werden. Sitzungen können auch in virtueller Form abgehalten werden. Das Gremium trifft seine Entscheidungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsstelle prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinie formal förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Nutzungsvorhabens lassen sich auch keine Ansprüche auf die Bewilligung eines weiteren Vorhabens ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Die nachhaltige Nutzung der angemieteten Fläche ist zu gewährleisten. Falls eine Fläche nicht gesichert wird und dem Ziel einer Belebung der Innenstadt nicht beiträgt, kann der Verfügungsfonds dies über seine Geschäftsstelle anmahnen. Nutzungsvorhaben sollen die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bottrop unterstützen.

§ 6 Antragsberechtigung und Förderfähigkeit
Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, die Nutzungsvorhaben in Leerständen in der Innenstadt durchführen möchten.

Förderfähig sind alle Vorhaben, die eine nachhaltige Nutzung darstellen können und dem Kriterienkatalog unter §1 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind solche Vorhaben, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die gute Sitte verstoßen. Weiterhin ausgeschlossen sind der Betrieb von Spielhallen, Bordellen, Erotikshops.

§ 7 Anmietung und Abrechnung
Die Bedingungen für die Anmietung und Abrechnung werden zwischen der Stadt Bottrop, dem Vermieter und dem Endmieter in separaten Mietverträgen geregelt.

§ 8 Inkrafttreten
Die Richtlinie tritt vorläufig vorbehaltlich des Förderbescheids und der Zustimmung des Rats der Stadt am 01.01.2021 in Kraft.

(Lauter)